

08.01.2015

Drucksache 001/15

Richtlinien des Kreises Unna über die Gewährung von Mitteln zur allgemeinen Kulturförderung - Kulturförderrichtlinien -

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Bildung und Kultur	03.02.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	09.03.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	10.03.2015	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Kultur und Partnerschaften
Berichterstattung	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

Budget	41	Kultur
Produktgruppe	41.01	Kultur
Produkt	41.01.03	Kulturförderung, Beratung Dritter und Herausgabe von Schriften, Denkmalpflege
Haushaltsjahr	2015	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€] 0,00

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügten Richtlinien des Kreises Unna über die Gewährung von Mitteln zur allgemeinen Kulturförderung - Kulturförderrichtlinien – werden beschlossen.

Sachbericht

Aufgrund einer gestiegenen Anzahl von Anträgen auf Bezuschussung kultureller Projekte Dritter wurde 1992 ein entsprechender Haushaltsansatz gebildet. Ebenso wurden Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln an Dritte in der Kreistagsitzung am 26.01.1993 in der Fassung vom 09.11.1992 beschlossen.

Bereits seit längerem ist verwaltungsseitig und in den entsprechenden politischen Gremien kommuniziert worden, die Richtlinien zu modifizieren und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Anträge im gesamten Jahresverlauf gestellt werden, so ist darauf verzichtet worden, ein Datum zur Antragstellung vorzugeben. Eine rückwirkende Förderung bleibt aber weiterhin ausgeschlossen, da Anträge nicht zu diesem Zweck gestellt werden dürfen.

Die Entscheidung wird jeweils für den nächsten, dem Antragseingang folgenden Ausschuss für Bildung Kultur vorbereitet.

Die antragstellenden Personen müssen nunmehr zusätzlich die Bedeutung der Maßnahme für den Kreis Unna darstellen. Eine über den engeren Veranstaltungsort im Kreis Unna hinausgehende Resonanz wird erwartet, und Angaben zum Ergebnis der Drittmittelwerbung müssen erfolgen. Es wird ausgeschlossen, dass sich eine Maßnahme ausschließlich an einen begrenzten Personenkreis, etwa Mitglieder eines Vereins, richtet.

Die Förderhöhe ist auf maximal 30 % des prognostizierten Fehlbetrages und auf höchstens 1.500 € begrenzt worden.

Ausgenommen von der Anwendung dieser Richtlinien bleiben die Projekte, die wegen ihrer kulturpolitischen Bedeutung in den Genuss einer institutionellen Förderung gelangt sind.

Die beigefügten Regelungen bieten Transparenz und Verbindlichkeit. Sie sind zur Anwendung so formuliert, dass sie im Hinblick auf die aktuell zu verteilenden Gesamtmittel von 12.800 € und den Förderhöchstbetrag von 1.500 € in angemessenem Aufwand stehen und möglichst viele Projekte davon profitieren können.

Der Erkenntnis, dass sich bei Förderung bürgerschaftlicher Aktivitäten, auch mit eher geringen Zuschüssen, durchaus große kulturpolitische Effekte erzielen lassen, wird Rechnung getragen.

Anlagen

Richtlinien des Kreises Unna über die Gewährung von Mitteln zur allgemeinen Kulturförderung - Kulturförderrichtlinien -